

Verein für Psychiatriebetroffenen zopph

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen Verein für Psychiatriebetroffene zopph konstituiert sich ein Verein mit Sitz in Zürich. Er lässt sich ins Handelsregister eintragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Verteidigung der Interessen Psychiatriebetroffener in der Schweiz, für ihre körperliche und geistige Unversehrtheit und Einhaltung ihrer übrigen Menschenrechte ein, er vertritt seine Mitglieder, berät und begleitet sie. Er entfaltet alle diesem Zweck dienlichen Tätigkeiten. Namentlich klärt er die Öffentlichkeit über die herrschenden Praktiken auf, nimmt er Einfluss auf die Politik, überwacht er die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, verlangt er die Rehabilitierung und Entschädigung aller Zwangspsychiatrisierten und Psychiatrie-Geschädigten, vermittelt er seinen Mitgliedern AnwältInnen.

Art. 3 Organisation A. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird von den SekretärInnen einberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen.

Art. 4

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Art. 5

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

Die schriftliche oder die Zustimmung per E-Mail der Mehrheit der Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 6

Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

Art. 7 Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins sowie die vertraglich mit dem Verein verbundenen MitarbeiterInnen werden automatisch Aktivmitglieder. Mit Beendigung der Funktion erlöscht diese Mitgliedschaft. Aktiv- und übrige Mitglieder können nur von stationärer oder ambulanter psychiatrischer Behandlung Betroffene sowie Zwangspsychiatrisierungen ablehnende Angehörige werden.

Nichtbetroffene können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Die übrigen Mitglieder bilden Regionalgruppen und wählen in ihrer Gruppe mit Entscheid der Mehrheit aller Mitglieder der Regionalgruppe eine(n) Delegierte(n), welche(r) als Aktivmitglied an den Jahresversammlungen und Beschlüssen gemäss Art. 5 der Statuten teilnimmt.

Art. 8

B. Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er wählt die VereinssekretärInnen, welche in der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung bestätigt werden müssen. Er entscheidet endgültig über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder besitzen Prozess- und Vergleichsvollmacht.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei höchstens zwei Mitglieder miteinander persönlich verbunden sein dürfen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 9

C. SekretärInnen

Die SekretärInnen führen die Geschäfte des Vereins. Sie besitzen Prozess- und Vergleichsvollmacht.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 10

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie muss kompetent und unabhängig sein. Sie wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 Mittel

Der Verein deckt seinen Aufwand über Spenden, Subventionen, IV-Beiträge und Mitgliederbeiträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.--.

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind allfällig verbleibende Mittel einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Verschwiegenheit

Der Verein schützt die Persönlichkeit seiner KlientInnen. Er wahrt ihre Geheimnisse, es sei denn, er werde davon entbunden.

Art. 13

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.